

§ 2 WSEVergV — Höhe des Anspruchs

Wehrsoldempfängervergütungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 02.01.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Vom vierten bis sechsten Monat seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung

1. für einen Dienst von mehr als 12 Stunden 11,30 Euro,
2. für einen Dienst von mehr als 16 Stunden 20,70 Euro.

(2) Ab dem siebten Monat seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung

1. für einen Dienst von mehr als 12 Stunden 16 Euro,
2. für einen Dienst von mehr als 16 Stunden 29,20 Euro.

Zitiervorschlag: § 2 WSEVergV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WSEVergV/2>